

Vereinbarung nach § 72a Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII)

Zwischen

dem Landkreis Konstanz, Amt für Kinder, Jugend und Familie

- im Folgenden „Jugendamt“ genannt –

und

- im Folgenden „Träger“ genannt -

über

die Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim Träger aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

1. In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 SGB VIII erbringt der Träger Angebote der Jugendhilfe, entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII, oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII.
2. Der Träger verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen und das Präventions- und Schutzkonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen seines Verbandes in der alltäglichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen umzusetzen.
3. Der Träger benennt dem Jugendamt die Tätigkeiten, aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist. Dies stellt jedoch keinen abschließenden Katalog dar und entbindet den Träger nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom Träger zu dokumentieren. Der Träger ist bei Maßnahmen, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen, in jedem Fall verpflichtet, sich ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen:
 - eine oder mehreren Übernachtung(en)
 - Tätigkeit wird grundsätzlich alleine ausgeführt
 - Arbeit mit Kindern bis 10 Jahre
 - Arbeit mit behinderten Kindern
 - Zugang zu Umkleidekabinen und Duschräumen
4. Der Träger verpflichtet sich, keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer in §72a SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden sind, im Rahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einzusetzen.
5. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom Träger zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen. In jedem Fall sind die Daten vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach §72a SGB VIII Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird.
6. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
7. Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben



8. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt mit beidseitiger Unterschrift in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.
9. Die Regelungen der vorliegenden Vereinbarung gelten für alle Maßnahmen des unterzeichnenden Trägers, auch wenn diese außerhalb der territorialen Zuständigkeit des Landratsamtes Konstanz – Amt für Kinder, Jugend und Familie erbracht werden.
10. Der Träger hat das Recht, sich in Kinderschutzfällen oder bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung beim Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Konstanz, Kreisjugendreferat oder einer entsprechenden Vertretung in anonymisierter Form und unverbindlich beraten zu lassen.

Radolfzell, den _____

Landratsamt Konstanz
Amt für Kinder, Jugend und Familie

Träger, vertretungsberechtigte Person

(Name, Funktion in Klarschrift)

Anlagen:

- Anlage 1: Vereine und Verbände aktiv beim Schutz des Kindeswohls
- Anlage 2: Katalog der Straftatbestände nach §72a SGB VII
- Anlage 3: Datenschutzerklärung (Mustervorlage)
- Anlage 4: Selbstverpflichtungserklärung (Mustervorlage)